



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 5

31. Januar

Jahrgang 2025

INHALT

Einwohnerzahlen des Landkreises Kulmbach am 31. Dezember 2023.....	Seite 19	Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2025 des Marktes Wonsees.....	Seite 21
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wonsees.....	Seite 19	Anmeldung für das Schuljahr 2025/26 an der Carl-Von-Linde Realschule Kulmbach.....	Seite 22
Bekanntgabe der Wasserhärte und der zur Trinkwasseraufbereitung verwendeten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren der Stadtwerke Kulmbach.....	Seite 20	Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ des Marktes Marktleugast.....	Seite 22
Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte der Gemeinde Neuenmarkt.....	Seite 21	Konzeptvergabe Gebäudekomplex Gasthof „Schwarzer Adler“ mit Kaufpreisangebot des Marktes Mainleus	Seite 22

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
21-0222 Sp

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023

Nachstehend folgen die vom Bayerischen Landesamt für Statistik, 90725 Fürth, auf Basis des **Zensus 2022** fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2023.

09477000 Gemeinde	Landkreis Kulmbach	Oberfranken Einwohner insgesamt	
09477117.....	Grafengehaig, M.	837	
09477118.....	Guttenberg.....	470	
09477119.....	Harsdorf.....	961	
09477121.....	Himmelkron	3 313	
09477124.....	Kasendorf, M	2 431	
09477127.....	Ködnitz	1 460	
09477128.....	Kulmbach, GKSt	26 343	
09477129.....	Kupferberg, St.....	1 071	
09477135.....	Ludwigschorgast, M	988	
09477136.....	Mainleus, M	6 564	
09477138.....	Marktleugast, M	3 041	
09477139.....	Marktschorgast, M	1 379	
09477142.....	Neudrossenfeld	3 749	
09477143.....	Neuenmarkt.....	2 946	
09477148.....	Presseck, M.....	1 727	
09477151.....	Rugendorf	949	
09477156.....	Stadtsteinach, St	3 088	
09477157.....	Thurnau, M	4 096	
09477158.....	Trebgast.....	1 514	
09477159.....	Untersteinach	1 760	
09477163.....	Wirsberg, M	1 932	
09477164.....	Wonsees, M.....	1 133	
	zusammen	71 752	

Kulmbach, 15. Januar 2025

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

BEKANNTMACHUNG

Markt Wonsees

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wonsees (BGS/EWS)

Vom 20. Januar 2025

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt der Markt Wonsees folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wonsees vom 02. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 23 vom 08. Juni 2006), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wonsees vom 07. August 2023 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 32 vom 18. August 2023) wird wie folgt geändert:

Die §§ 9 bis 10 sowie der § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird je nach eingebautem Wasserzähler nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	48 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	60 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	80 €/Jahr
über	16 m ³ /h	100 €/Jahr

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m ³ /h	48 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	60 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	80 €/Jahr
über	10 m ³ /h	100 €/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,84 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses

folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2024 in Kraft.

Wonnees, 20. Januar 2025

Markt Wonnees

Andreas Pöhner
Erster Bürgermeister

Stadt Kulmbach
- Stadtwerke -

1.)

Bekanntgabe der Wasserhärte

Der Deutsche Bundestag hat am 01. Februar 2007 die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, WRMG) beschlossen. Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Nach § 9 des Gesetzes sind die Wasserversorgungsunternehmen in Zukunft verpflichtet, dem Verbraucher die Härtebereiche des Trinkwassers anzugeben.

Härtebereich weich: < 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 °dH)

Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14 °dH)

Härtebereich hart: > 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14 °dH)

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kulmbach liegt der Härtebereich „weich“ vor.

Grundlage ist die Wasseranalyse vom 04.11.2024, bei der eine Gesamthärte von 7,4 °dH = 1,32 mmol/l bestimmt wurde.

Eine Ausnahme stellen die Ortsteile Lösau, Oberndorf, Eggenreuth, Dörnhof und Grundhaus sowie in Kulmbach das Anwesen „Am Steinbruch 11“ dar, da für dort das Wasser von der Rodacher Gruppe bezogen wird. Hier liegt der Härtebereich „mittel“ vor, Gesamthärte 10,9 °dH = 1,94 mmol/l (Analyse vom 06.11.2024).

2.)

Bekanntgabe der zur Trinkwasseraufbereitung verwendeten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

Gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 dürfen zur Trinkwasseraufbereitung nur Stoffe verwendet werden, die in einer entsprechenden Liste vom Umweltbundesamt geführt werden. Die vollständige Liste wird bei jeder Aktualisierung, gemäß § 20 Absatz 1 der TrinkwV 2023, durch das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht.

Wir, als Ihr örtlicher Wasserversorger sind nach § 26 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung verpflichtet, regelmäßig die jeweils bei uns verwendeten Aufbereitungsstoffe bekannt zu geben.

2.1) Folgende Aufbereitungsstoffe kommen im Wasserwerk Grindmühle in Marktschorgast zum Einsatz, welches das gesamte Kulmbacher Ortsnetz mit Wasser versorgt:

Marmorfilterkies (Calciumcarbonat): Zur Aufhärtung und Filtrierung des Wassers, sowie zur Einstellung des Kalk-Kohlensäuregleichgewichtes (Entsäuerung).

Chlordioxid: Zur Desinfektion des Wassers, mit einem Gehalt von 0,05 mg/l bis max. 0,20 mg/l Chlordioxid am Wasserwerksausgang. Die Desinfektion stellt sicher, dass die Trinkwasserbeschaffenheit auf dem Transportweg von Marktschorgast nach Kulmbach unverändert bleibt (Sicherheitschlorierung).

Da im Wasserwerk Kulmbach keine Chlordioxidkonzentrationen mehr messbar sind, sind nur folgende Wasserabnehmer von Chlordioxidkonzentrationen im Wasser betroffen:

Die Gemeinde Marktschorgast, die Abnehmer in Wirsberg, Unterlangenroth, See, das Pumpwerk der FWO in See und die Gemeinde Ködnitz.

In Kulmbach direkt sind betroffen: die „Obere Buchgasse“, „Untere Buchgasse“, die Anwesen „Am Grünwehr“ 17, 19/21, 32, 34, 36, 38, 40 und die Anwesen „Am Schwimmbad“ 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, sowie die Kleingartenanlage (Stadtverb. Der Kleingärtner e. V.) neben der Flutmulde.

- 2.2) Für die Aufbereitung des Wassers in den Ortsteilen Lösau, Oberndorf, Eggenreuth, Dörnhof und Grundhaus sowie für das Anwesen in Kulmbach „Am Steinbruch 11“ (Wasserbezug von der Rodacher Gruppe) kommt lediglich der Stoff „Semidol K1“ (Dolomitisches Filtermaterial) zur Entsäuerung des Wassers zum Einsatz.

Die jeweils aktuellsten Wasseranalysen finden Sie auf der Homepage der Stadtwerke Kulmbach, www.stadtwerke-kulmbach.de.

Kulmbach, 22. Januar 2025
Stadtwerke Kulmbach
Christof Lange
Werkleiter

BEKANNTMACHUNG Gemeinde Neuenmarkt

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 ergeben sich geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht.

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

II a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Ge-

burtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

III. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Zum 31.03.2025 sind die Daten von Frauen und Männern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2026 volljährig werden (Geburtsjahr-gang 2008) zu übermitteln.

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die Bürger haben das Recht, bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden bei der

Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, Zimmer Nr. 4 EG.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Neuenmarkt, 17. Januar 2025

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Markt Wonsees

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchLG); Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Markt Wonsees für das Jahr 2025

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S.744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchLV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt der Markt Wonsees folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Wonsees dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 28.02.1951 (BGBl I S. 135), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2025 feilgehalten werden:

02.03., 23.03., 30.03., 13.04., 20.04., 21.04., 27.04., 01.05., 04.05., 11.05., 18.05., 25.05., 29.05., 01.06., 08.06., 09.06., 15.06., 22.06., 29.06., 06.07., 13.07., 20.07., 27.07., 03.08., 10.08., 17.08., 24.08., 31.08., 07.09., 14.09., 21.09., 26.09., 01.11., 02.11., 23.11., 07.12., 14.12., 21.12.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2025.

Wonsees, 20. Januar 2025

Markt Wonsees

Andreas Pöhner

Erster Bürgermeister

Die Carl-von-Linde-Schule veranstaltet am Freitag, 14.03.2024, um 16:00 Uhr einen Informationsveranstaltung mit Schnuppernachmittag zum Übertritt an unsere Schule.

Interessierte Eltern mit ihren Kindern sind hierzu herzlich eingeladen.

Kulmbach, 21. Januar 2025

M. Popp

Realschulkonrektor

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ des Marktes Marktleugast; frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Der Marktgemeinderat Marktleugast hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ beschlossen. Mit Beschluss des Marktgemeinderates Marktleugast vom 20.01.2025 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.01.2025 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen in der Zeit vom **10.02.2025 – 11.03.2025**

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast, Zimmer 3 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Marktleugast unter www.marktleugast.de einsehbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Marktleugast, 22. Januar 2025

Markt Marktleugast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Konzeptvergabe Gebäudekomplex Gasthof „Schwarzer Adler“ mit Kaufpreisangebot

Der Markt Mainleus startet ein Bieterverfahren als Konzeptvergabe mit Kaufpreisangebot für den ortsbildprägenden Gebäudekomplex Gasthof „Schwarzer Adler“, Konrad-Popp-Platz 1 in Mainleus. Das Verfahren wird vollständig über die Plattform Staatsanzeiger (www.staatsanzeiger-eservices.de) abgewickelt. Zusätzliche Informationen sind auf www.mainleus.de verfügbar.

Mainleus, 31. Januar 2025

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5

(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG

Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,

Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG

Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

Voraussetzungen für die Aufnahme:

Die Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule setzt voraus, dass ein Grundschüler/eine Grundschülerin der Jahrgangsstufe 4 einen Notendurchschnitt von 2,66 oder besser im Übertrittszeugnis erreicht hat. Für die Zuerkennung dieser Eignung wird der Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht berechnet.

Schüler/-innen aus der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule sind bei einem Durchschnitt von 2,5 oder besser aus Deutsch und Mathematik im **Jahreszeugnis** für die Realschule geeignet. **Eine Voranmeldung dieser Schüler sollte zum oben genannten Termin erfolgen.** Das Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5 ist hierbei vorzulegen. Ein Probeunterricht findet für Jahrgangsstufe 5 **nicht** statt.

Der Schüler/die Schülerin darf zudem am 30. September 2025 das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schüler/-innen der 4. Jahrgangsstufe, die als geeignet für die Mittelschule qualifiziert sind, müssen vom 13.05. bis 15.05.2025 am Probeunterricht der Carl-von-Linde-Realschule Kulmbach teilnehmen.